

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 11.0.2019

Anfrage

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
ab Januar 2019 wird die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung eingeführt. Ab dem zweiten Kind in Krippe, Kita, Hort oder Tagespflege bezahlen Eltern künftig keine Gebühren mehr.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit ist es richtig, dass Kinder in Ganztagschulen, welche sich in freier Trägerschaft befinden und als Ganztagschule keinen Hort ausweisen, aber trotzdem Betreuungskosten durch die Eltern zu erbringen sind, von der Geschwisterkindregelung ausgenommen sind?
Was ist die gesetzliche Grundlage und welche Schulen sind betroffen?
2. Wie viele Kinder/Elternhaushalte in Schwerin sind von dieser in Punkt 1 beschriebenen Regelung betroffen?
3. Wie hoch sind in Summe die Betreuungskosten der in Punkt 1 genannten Kinder/Elternhaushalte, welche derzeit nicht übernommen werden?
4. Sieht der Oberbürgermeister eine Möglichkeit die in Punkt 1 genannten Kinder/Elternhaushalte ebenfalls entsprechend der Geschwisterkindregelung zu entlasten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Frank
Stadtvertreter

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE
Herrn Martin Frank
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
11.01.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
22.01.2019 Frau Gabriel

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder

Sehr geehrter Herr Frank,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Inwieweit ist es richtig, dass Kinder in Ganztagschulen, welche sich in freier Trägerschaft befinden und als Ganztagschule keinen Hort ausweisen, aber trotzdem Betreuungskosten durch die Eltern zu erbringen sind, von der Geschwisterkindregelung ausgenommen sind?

Was ist die gesetzliche Grundlage und welche Schulen sind betroffen?

Entsprechend § 39 Abs. 4 SchulG M-V sollen Ganztagschulen in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Unterricht und Schulbetrieb werden dergestalt organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben in der Schule zu erledigen.

Bei der Neumühler Schule handelt es sich entsprechend o.g. Paragraphen um eine Ganztagschule, die als einzige Schule in freier Trägerschaft keinen Hort vorhält. Alle anderen Schulen in freier Trägerschaft halten diesen vor. Voraussetzung für den Betrieb und die Finanzierung eines Hortes entsprechend KiföG M-V sind eine Betriebserlaubnis entsprechend § 15 KiföG M-V sowie eine entsprechend § 16 KiföG M-V abgeschlossene Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem jeweiligen Träger des Hortes.

Beides liegt für die Neumühler Schule nicht vor. Insofern handelt es sich bei den durch die Eltern zu erbringenden Betreuungskosten nicht um Betreuungskosten/Elternbeiträge im Sinne des § 21 KiföG und sind somit auch von der Geschwisterkindregelung ausgenommen.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V teilt diese Auffassung.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

2. Wie viele Kinder/Elternhaushalte in Schwerin sind von dieser in Punkt 1 beschriebenen Regelung betroffen?

3. Wie hoch sind in Summe die Betreuungskosten der in Punkt 1 genannten Kinder/Elternhaushalte, welche derzeit nicht übernommen werden?

Die Fragen 2 und 3 möchte ich im Zusammenhang beantworten.

Da die Eltern der Neumühler Grundschulkindern keinen Platzbescheid von uns erhalten, werden sie auch nicht bei uns im System geführt. Eine Aussage kann in beiden Fällen nicht getroffen werden.

4. Sieht der Oberbürgermeister eine Möglichkeit die in Punkt 1 genannten Kinder/Elternhaushalte ebenfalls entsprechend der Geschwisterkindregelung zu entlasten?

Eine vom KiföG und vom SchuG M-V getragene Möglichkeit sehe ich in der gegenwärtigen Konstellation/Organisation des Schulbetriebes der Neumühler Schule nicht. Zum Ende des vergangenen Jahres gab es ein Gespräch des Fachdienstes Bildung und Sport mit der Schulleitung der Neumühler Schule. Im Gespräch wurden der Schulleiterin und dem Präsidenten entsprechende Möglichkeiten aufgezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier